

4 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche einjährig

Beschrieb

Durch die Anlage einjähriger Nützlingsstreifen wird das Nahrungsangebot für Wild- und Honigbienen in der Trachtlücke der Sommermonate verbessert. Zudem kann durch die Förderung der Nützlinge der Pflanzenschutzmitteleinsatz vermindert werden, was sich ebenfalls positiv auf die Bestäuber auswirkt.

Leistungen BienenSchweiz

Leistung	Details
Finanzierung 50% Saatgut VV inkl. Saathelfer	Pauschale von CHF 350 pro ha
Beratung zur Anlage und Pflege von Nützlingsstreifen	Merkblatt telefonisch per Mail
Kommunikation über Blühflächen und Engagement Landwirtschaftsbetriebe (Imageförderung)	Feldtafel online

Bedingungen

1. **DZV für Nützlingsstreifen (Kulturcode Code 572) ist erfüllt (massgebend ist [aktuelle Version des Bundes](#))**

Anforderungen gemäss DZV Art. 71b	
Lage	Tal- oder Hügelzone
Aussaat	je nach Mischung Frühjahrssaat (Aussaat vor dem 15. Mai) oder Herbstsaat (Aussaat im September), jährlich neu
Saatgut	ausschliesslich Saatmischungen, die vom BLW bewilligt wurden.
Streifenbreite	mindestens 3 und maximal 6 Meter (Ausnahme auf ausgewählten Betrieben möglich, Teilnahme Forschungsprojekt)
Verpflichtungsdauer	mindestens 100 Tage, bei Herbstansaat darf Streifen frühestens am 2. Juni aufgehoben werden
Düngung	nicht erlaubt
Pflanzenschutzmittel	nicht erlaubt ausser für Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen mit Herbiziden, die gemäss BLW für die Anwendung auf BFF auf offener Ackerfläche zugelassen sind
Befahren	nicht erlaubt
Schnitt	kein Schnitt erlaubt
Beitrag DZV	CHF 3300.-/ha

2. Saatgut

Verwenden der gemäss DZV bewilligten Saatgutmischungen

- **Nützlingsstreifen Vollversion**, da Artenreichtum für Bienen vorteilhaft (Ausnahmen bei hohem Unkrautdruck möglich)
- oder **Nützlingsstreifen Sommer- und Winterkultur**, da Pflanzenschutzmittel – Reduktion erreicht wird

3. Pflanzenschutz

Wenn möglich, Nützlingsstreifen in einer Kultur mit reduziertem Pflanzenschutzmitteleinsatz anlegen. Ist dies nicht möglich, beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einen Abstand zum Nützlingsstreifen oder abdriftmindernde Massnahmen umsetzen. Nur ausserhalb der Flugzeiten von Nützlingen und Bestäubern ausbringen (vor 7 Uhr, nach 18 Uhr). Es ist auf jeden Fall zu vermeiden, dass die angezogenen Insekten in Berührung mit PSM kommen.

4. Aufhebung

Blühstreifen nur frühmorgens oder spätabends vor bzw. nach Bienenflug aufheben.

5. Fakultative Zusatzmassnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit

- Wenn mit Fruchtfolge kompatibel, bis im Frühjahr (Folgejahr Ansaat) stehen lassen
- Mit anderen BFF kombinieren (Mosaik)

6. Kommunikation mit BienenSchweiz

- Fotomaterial

Hochladen von mindestens zwei Fotos während der Blüte des Nützlingsstreifens im persönlichen Account www.bienen.ch/bluehflaechen. Ein Foto sollte dabei die Feldtafel der entsprechenden Blühfläche bei der Blühfläche enthalten.

- Feldtafel

Aufstellen der von BienenSchweiz zur Verfügung gestellten Feldtafel zur Sensibilisierung der Passant/innen.

- Auskünfte, Besuch

Bereitschaft bei Anfragen von BienenSchweiz oder Medien Auskunft über das Projekt zu geben (kann, wenn gewünscht, anonymisiert werden). Zudem ist eine Besichtigung der Fläche vor Ort und das Fotografieren möglich.

- Webseite

Die Fläche erscheint auf einer Onlinekarte auf der Webseite des Projekts.

